

Der Vorsitzende wies auf die ausführliche Vorlage und die zugehörige Tischvorlage hin.

Frau Decking führte aus, dass der Kompostvertrag nach den Korruptionsvorwürfen gegen den ehemaligen Geschäftsführer der RSAG, Herrn Meys, gekündigt worden ist. Daran anschließend wurde zusammen mit der Firma RWE Umwelt Organik GmbH (RUO) ein Vergleich erarbeitet, um das Prozesskostenrisiko für die RSAG abzuwenden. Das Ergebnis des Vergleiches ist die Konstruktion einer gemeinsamen Gesellschaft durch die RSAG und die RUO unter Mehrheit der RSAG. Hierbei handelt es sich um ein sog. In-house-Geschäft. Die RSAG wird die neue Gesellschaft als Tochtergesellschaft vergleichbar einer eigenen Dienststelle führen können. Als Konsequenz aus dem Umwandlungsgesetz wird es sich um eine GmbH & Co.KG handeln, da die zur Zeit bestehende GbR als Eigentümerin der Kompostwerke in St. Augustin und Swisttal-Miel nur in eine GmbH & Co.KG und nicht in eine GmbH umgewandelt werden darf. Aufgrund der Haftungsbeschränkung bedeute das für die RSAG letztlich eher einen Vorteil. Nach der Bildung der neuen Gesellschaft ist die RSAG wieder Miteigentümerin der Kompostwerke und kann maßgeblich bestimmen, was mit den Werken geschieht und wie die Kompostierung im Rhein-Sieg-Kreis erfolgt. Die Konstruktion ist so aufgebaut, dass sämtliche Bioabfallmengen im Rhein-Sieg-Kreis durch die neue Gesellschaft verarbeitet werden können. Hierzu ist es erforderlich, dass das dritte Kompostwerk, Gut Müttinghoven, welches bisher im Eigentum der RUO stand, ebenfalls in die Gesellschaft aufgenommen wird. Dieses sei auch Bestandteil des Vergleiches.

Abg. Diekmann bedankte sich für die ausführliche Vorlage und die Bemühungen der RSAG, die Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses über den jeweiligen Sachstand auf dem Laufenden zu halten und den Stand der Entwicklungen nachvollziehbar darzulegen. Soweit im öffentlichen Teil der Sitzung möglich, bat er um weitere Informationen zum Thema Gewährleistungen.

Frau Decking führte aus, dass es aufgrund der Schuldrechtsreform divergierende juristische Auffassungen zu den Gewährleistungsregelungen gibt. Die RUO wünsche einen Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistung. Sie habe die RUO deshalb gebeten darzulegen, wie hoch das Risiko für die RUO sei, wenn die in Rede stehende Haftungsregelung nicht ausgeschlossen wird. Hierzu sei noch keine Einigung erzielt worden.

Abg. Dr. Boehm schloss sich dem Dank an die RSAG für das insgesamt komplexe Unterfangen an. Er sprach die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der neuen GmbH an. In § 8 Abs. 1 des GmbH-Vertrages sei vorgesehen, dass ein aus drei Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat eingerichtet wird, der sich zusammensetzt aus zwei vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises entsandten Mitgliedern und einem Mitglied der RUO. Sein Vorschlag hierzu ist, dass die seitens des Rhein-Sieg-Kreises zu stellenden Mitglieder vom Aufsichtsrat der RSAG gewählt werden. Dieses widerspräche auch nicht der Kreisordnung (KrO) analog zu § 113 der Gemeindeordnung (GO), denn vielmehr komme § 108 Abs. 5 der GO zur Anwendung. § 108 Abs. 5 GO sieht vor, dass als Vertreter der Gemeinde auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft gelten, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Damit sei die Wahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat der RSAG rechtlich zulässig. § 9 Buchst. g des Vertrages bestätige dieses. Die politische Gesamtverantwortung verbliebe damit beim Aufsichtsrat der RSAG.

Fraglich sei zudem, ob der Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft personell tatsächlich so klein gehalten sein sollte, dass lediglich eine einzige politische Gruppierung vertreten sein wird.

Des weiteren sprach er § 8 Abs. 1 letzter Unterabsatz an. Auch hier sollte der Aufsichtsrat der RSAG als weisungsberechtigt eingesetzt werden. Zum einen aufgrund der dargelegten politischen Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates der RSAG, der die Verantwortung für die Abfallbeseitigung insgesamt und auch für den Bereich Bioabfall in der Hand behalten müsse. Zum anderen aus praktischen Erwägungen. Weisungen seien meist aus wichtigen, kurzfristig anstehenden Gründen zu erteilen. Ist nur der Kreistag weisungsbefugt, muss dieser u.U. extra einberufen werden, zumal die Kreisausschussmitglieder, die mit der Sachproblematik nicht betraut sind, nur wenig beitragen könnten.

Abg. Dr. Boehm regte daher an, in § 8 Abs. 1, Buchstabe a und letzter Absatz, anstelle von „Kreistag“ den „Aufsichtsrat der RSAG“ aufzuführen.

Frau Decking erläuterte, dass es sich hierbei um Formulierungen handele, die aus kommunalaufsichtlichen Gründen in den Vertrag aufgenommen wurden.

Herr Hahlen erklärte hierzu, dass gesellschaftsrechtlich grundsätzlich die Gesellschafter den Aufsichtsrat bestimmten. Im vorliegenden Fall säßen diese in der Gesellschafterversammlung der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH. Nach der Gemeindeordnung sei aber vorgesehen, dass bei unmittelbaren Beteiligungen des Kreises der Kreistag die Mitglieder entsende, wozu u.a. der Landrat oder ein von ihm entsandter Beamter gehören müsse (§ 113 Abs. 2 u. 3 GO). Hierdurch ergäbe sich bereits eine Abweichung von „normalem“ Gesellschaftsrecht. Wenn der Aufsichtsrat der RSAG den Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft bestellen würde, würde die Kommunalaufsicht (Bezirksregierung) ein Veto erheben (wegen §§ 118 Abs. 4 Nr. 2 und 113 Abs. 2 u. 3 GO). Die Bezirksregierung würde im vorliegenden Fall bereits ablehnen, dass die Gesellschafter entsprechend allgemeinem Gesellschaftsrecht den Aufsichtsrat bestimmten. Es sei gewollt, dass der Kreistag den Aufsichtsrat bestelle. Insofern sei der vorgeschlagene Weg gesellschaftsrechtlich ungewöhnlich und zudem bei der Bezirksregierung nicht durchsetzbar. Bei mangelnder Verfügbarkeit der Kreistagsmitglieder für kurzfristig anstehende Entscheidungen müsse ggfls. auf das Mittel des Eilbeschlusses zurückgegriffen werden.

Abg. Dr. Boehm erkundigte sich, ob sich die Haltung der Bezirksregierung auf ihre Weisungsbefugnis gründet oder ob sie zu § 108 Abs. 5 GO Stellung genommen habe.

Herr Hahlen ergänzte, hierzu jetzt nur sagen zu können, dass sich die Haltung der Bezirksregierung daraus ergebe, dass sie mittelbare und unmittelbare Beteiligungen gleichbehandele.

Abg. Diekmann führte an, dass man die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entsprechend § 8 Abs. 1 auch im Aufsichtsrat der RSAG angesprochen habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es auch aus Gründen der Transparenz geboten sei, einen Vertreter der Opposition in den Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft zu berufen. Zu diesem Zweck müsste der neu zu bildende Aufsichtsrat mehr Personen umfassen als bisher im Vertrag vorgesehen. Hierbei ginge es nicht darum, den neu zu bildenden Aufsichtsrat personell aufzublähen. Die Aufstockung in personeller Hinsicht solle vielmehr dazu dienen, die Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus den Vorkommnissen um den ehemaligen Geschäftsführer der RSAG, Herrn Meys, nachvollziehbar einzubringen.

Abg. Köhler schloss sich den Ausführungen der Abg. Dr. Boehm und Diekmann an und erinnerte daran, dass es bewährte Tradition in anderen Bereichen sei, so z.B. bei der Besetzung des Finanzausschusses des Rhein-Sieg-Kreises, einen Vertreter der Oppositionsparteien als Vorsitzenden zu bestimmen. Selbstverständlich habe der Aufsichtsrat eine andere Funktion als der Vorsitzende des Finanzausschusses und seine Ausführungen seien insofern nur als Fingerzeig zu verstehen. Nachvollziehbar sei auch, dass es Sinn mache, in den Aufsichtsrat als unmittelbarem Ansprechpartner der Geschäftsführung außer dem Landrat, der als gesetzt gilt, auch ein Mitglied der nachgeordneten Gesellschaft zu berufen. Es stelle sich daher die Frage, inwiefern noch Verhandlungsspielraum für eine Erweiterung des Aufsichtsrates besteht.

Abg. Krauß bedankte sich ebenfalls für die umfangreichen Ausführungen der RSAG und die ergänzenden Erläuterungen durch Herrn Hahlen. Auch in Anbetracht der noch zu klärenden juristischen Fragen sei jedoch zu betonen, dass die im Vertrag genannte Regelung zur Besetzung des Aufsichtsrates rechtlich zulässig ist und die Zustimmung der Bezirksregierung finden wird. Schließlich behalte der Aufsichtsrat der RSAG weiterhin Einfluss, denn die RSAG sei Gesellschafter. Zudem sei man ungeachtet der jeweiligen politischen Situation bestrebt gewesen, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der neuen Gesellschaft möglichst gering zu halten und habe sich daher an der gesetzlich vorgesehenen Mindestzahl von drei Personen orientiert. Trotzdem wolle die CDU-Fraktion diesen Punkt intern noch beraten. § 8 Abs. 1 solle daher von der Beschlussfassung ausgenommen werden und nach weiterer Beratung im Kreisausschuss beschlossen werden.

Abg. Dr. Boehm schloss sich der Auffassung, dass die im Vertrag aufgeführte Regelung rechtlich zulässig sei, an. Er bedankte sich für die Bereitschaft, die fraglichen Punkte nochmals zu erörtern und bat darum, einen weiteren Gesichtspunkt zu § 8 Abs. 1 letzter

Unterabsatz bezüglich der Weisungsbefugnis in die Beratungen einzubeziehen. Er erachte es für sinnvoll, die Weisungsbefugnis neben dem Kreistag zusätzlich auch auf den Abfallwirtschaftsausschuss als zuständigem Fachausschuss auszudehnen. Hiergegen dürfte die Kommunalaufsicht aufgrund von § 13 Abs. 1 GO keine Einwände erheben. Der Vorteil läge darin, dass anstelle von Eilbeschlüssen Entscheidungen des zuständigen Fachgremiums getroffen werden könnten. Hilfsweise könne eine Regelung mit dem Inhalt getroffen werden, dass der Kreistag seine Berechtigung auf den Abfallwirtschaftsausschuss übertragen kann.

Abg. Köhler sprach die Gewährleistungsfrage an. Aus terminlichen Gründen sei dieser Punkt möglicherweise nicht bis zur anstehenden Sitzung des Kreistages zu klären. Um den Vertrag dennoch beschließen zu können, sollte daran gedacht werden, den Beschluss des Kreistages mit einer entsprechenden Rückholklausel zu versehen.

Der Vorsitzende rekapitulierte, dass der vorliegende Beschluss ohne Unterpunkt 2. und Unterpunkt 1. unter Ausschluss von § 8 zur Beschlussfassung ansteht.

Abg. Diekmann stimmte den Ausführungen des Vorsitzenden zu.

Abg. Dr. Boehm unterstrich, dass neben der Besetzung des Aufsichtsrates auch die Frage des Weisungsrechtes ausgenommen werden sollte.

Abg. Krauß stellte klar, dass die CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf bezüglich § 8 Abs. 1 sieht und diesen Passus von der Beschlussfassung ausgenommen wissen möchte.

Abg. Köhler hob hervor, dass die Beschlussfassung zu Unterpunkt 1. unter dem Vorbehalt getroffen werden sollte, dass bis zur Kreistagssitzung die Gewährleistungsfrage geklärt ist.

Frau Decking führte zur Frage der Gewährleistung aus, dass sich der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises diesbezüglich positionieren könne und gegenüber der RUO deutlich machen könne, dass die Gewährleistungsregelungen wie im Vertrag genannt gewollt sind. Denn der von der RUO angedachte Ausschluss jeglicher gesetzlicher Gewährleistung sei zumindest solange inakzeptabel, als nicht klar sei, welches Risiko ansteht. Daher sei eine Beschlussfassung möglich, die den Vertrag in seiner jetzigen Formulierung umfasst, sofern die RUO keinen Vergleichsvorschlag unterbreitet.

B.-Nr.
25/02

Der Abfallwirtschaftsausschuss beschließt, dem Kreisausschuss zu empfehlen, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Der Beteiligung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)

- an der noch zu gründenden KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG als Kommanditistin sowie
- mit einem Geschäftsanteil von 51 % an der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs GmbH

sowie dem Abschluss der als Anhänge 1, 3, 4 und 5 beigefügten Verträge, unter Ausnahme von § 8 Abs.1 GmbH-Vertrag (Anhang 5), wird zugestimmt.

Abst.- **einstimmig**
Erg.:

Anmerkung der Schriftführerin:

Der Niederschrift ist zu der unter TOP 2 behandelten Thematik ein Schreiben der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg und der Handwerkskammer zu Köln beigefügt.